



Eidgenössisches Politisches Departement
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

3003 Bern, 17. November 1978

Integrationsbureau

Département politique fédéral
Département fédéral de l'économie publique

Bureau de l'intégration

Wb/lü - 766.2 Fischmehl

Notiz an Herrn Bundesrat Honegger

Der norwegische Minister Bakke wird Sie am Rande der EFTA-Ministerkonferenz auf das Fischmehlproblem ansprechen.

I Gegenwärtiger Sachverhalt

Die Einfuhr von Fischmehl der Position ex 2301.01 unterliegt dem Einfuhrmonopol der Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (GGF). Sie ist nicht kontingentiert, kann aber über das GGF-System des Kaufs und Verkaufs mit Preiszuschlägen belastet werden. Fischmehl ist beim GATT nicht konsolidiert. Seit 1. Oktober 1978 wird auf Fischmehl ein Preiszuschlag von Fr. 16.--/100 kg erhoben, wobei Fr. 3.-- für EFTA-Provenienzen rückerstattet werden.

In der EFTA wird es von unseren Partnern als Freihandelsprodukt betrachtet, das demzufolge nicht mit Preiszuschlägen belastet werden dürfe. Anlässlich der Verhandlungen zur Gründung der EFTA hat sich die schweizerische Delegation in Saltsjöbaden 1958 mündlich das Recht auf Erhebung von Preiszuschlägen auf Fettstoffen aus Meerfischen vorbehalten. Dieser mündliche Vorbehalt wurde aber nirgends protokollarisch erfasst. Ein Hinweis findet sich allerdings in der Botschaft des Bundesrates vom 5. Februar 1960 über die Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Freihandels-Assoziation (S. 34).

1968 pochten Dänemark und Norwegen auf die Einhaltung der Abkommensbestimmungen, und die Schweiz willigte in der Folge ein, Preiszuschläge auf Fischmehl bei nachgewiesenem EFTA-Ursprung rückzuerstatten. Ab Februar 1969 wurde der Preiszuschlag gegenüber der EFTA aufgehoben, im April 1976 wieder eingeführt, im April 1977 erga omnes bis 1. Oktober 1978 suspendiert. In der EFTA vertrat die Schweiz stets den Standpunkt, dass sie Fischmehl nicht als Freihandelsprodukt betrachte und dass unseren Massnahmen nicht eine Zoll-, sondern eine Lenkungsfunktion im Agrarbereich zukomme.

II Mögliche norwegische Vorschläge und Antworten

Die Norweger haben durchblicken lassen, dass sie, falls die Unterredung mit Bakke nicht zufriedenstellend verläuft, die Angelegenheit an der offiziellen Sitzung (Punkt 4) der kommenden EFTA-Ministerkonferenz aufbringen werden.

1. Mögliche Vorschläge Bakke's

- 11 Rechtsstandpunkt: Fischmehl ist ein EFTA-Freihandelsprodukt.
Wirtschaftlicher Standpunkt: Die jetzige Präferenz ist ungenügend (höhere Transportkosten); die Salmonellenkontrollen des Veterinäramtes sind ungerechtfertigt, da die Schweiz diese gegenüber Dänemark nicht anwendet.
- 12 Norwegen verlangt kurzfristig eine Senkung des Preiszuschlags.
- 13 Norwegen könnte langfristig folgende Lösung vorschlagen:
- Die Schweiz anerkennt Fischmehl als Freihandelsprodukt
 - Demgegenüber anerkennt Norwegen bzw. alle übrigen EFTA-Länder, dass dadurch die schweizerische Landwirtschaftspolitik und insbesondere die Kompetenz der schweizerischen Behörden, die Fleisch- und Milchproduktion durch eine

Steuerung der Importe von Futtermitteln zu lenken, nicht beeinträchtigt werden soll. Norwegen würde aber von der Schweiz die Zusicherung verlangen, jeweils vorgängig des Erlasses von Massnahmen im Fischmehlsektor Konsultationen zu führen.

- 14 Norwegen könnte den Abschluss eines Selbstbeschränkungsabkommens vorschlagen (Verpflichtung des norwegischen Importeurs, nicht mehr als eine bestimmte Tonnage Fischmehl pro Jahr in die Schweiz zu exportieren; bei Ueberschreitung der Limite wäre der volle Preiszuschlag zu entrichten).

2. Antworten

- 21 Die Schweiz hat Fischmehl nie als Freihandelsprodukt betrachtet. Da der Druck der schweizerischen Futtermittelimporteure auf Abschaffung der Präferenz (Ungleichbehandlung) zunimmt und die EWG in dieser Sache bereits vorstellig geworden ist, kann die jetzige Präferenz von Fr. 3.-- nicht erhöht werden. Die EWG stützt ihre Forderung auf den Briefwechsel Schweiz - EWG vom 21. Juli 1972, worin folgendes festgehalten ist: "Ferner wird die Schweiz die im Rahmen der EFTA vereinbarte Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Meeresfischerei unter noch festzulegenden Bedingungen auf die Gemeinschaft ausdehnen". Eine Erhöhung der jetzigen Präferenz würde nicht nur den Druck der EWG spürbar verstärken, sondern auch negative Reaktionen im GATT auslösen.

Die Schweiz hat Dänemark gegenüber in autonomer Weise auf die Salmonellenkontrolle an der Grenze verzichtet, aber nur für Fischmehl, das direkt - ohne Umladung - aus Dänemark in die Schweiz gelangt. Es könnte in dieser Frage ein Experten-

1 / treffen zwischen Vertretern der Veterinärämter der Schweiz und Norwegens vorgeschlagen werden. Das Veterinäramt ist mit einer Prüfung auf Expertenbasis einverstanden.

- 22 Die Schweiz erklärt sich bereit, eine Senkung des geltenden Preiszuschlages von Fr. 16.-- zu prüfen und anfangs 1979 vorzunehmen, falls die Preis- und Währungsentwicklung dies erlaubt, wobei die Präferenz von Fr. 3.-- vollumfänglich aufrechterhalten bliebe. Vor der Volksabstimmung in der Schweiz vom 3. Dezember über den Milchwirtschaftsbeschluss ist jede Bewegung in dieser Sache unangebracht.

Norwegen profitiert seit Jahren von einer - rechtlich gesehen - unsichtbaren schweizerischen Konzession im Fischmehlsektor, indem die Schweiz den internen Schwellenpreis für Fischmehl an der unterst möglichen Grenze ansetzt (Fr. 95.-- bis 100.-- für Fischmehl mit 64 % Eiweiss), was zur Folge hat, dass Fischmehl zum vorneherein preislich wesentlich günstiger - d.h. nach wie vor weniger stark belastet - ist als vergleichbare Eiweiss-Substitute (vor allem Oelkuchen). Im jetzigen Zeitpunkt ist wieder ein Ansteigen der Preise für Fischmehl festzustellen; sie nähern sich dem schweizerischen Schwellenpreis.

- 23 Die Aenderung des schweizerischen Rechtsstandpunktes stellt Probleme. Wir können es uns aus agrarpolitischen Gründen nicht leisten, auf das Lenkungsinstrument der Preiszuschläge zu verzichten. Sollte Norwegen unser Recht auf Erhebung von Preiszuschlägen anerkennen, so müsste eine derartige Anerkennung ebenso von Island (Fischmehl-Lieferant) und schliess-

lich von allen EFTA-Ländern erfolgen. Des weiteren müsste anerkannt werden, dass eine allfällige schweizerische Konsultationspflicht keinerlei Einschränkung des Rechts, die einschlägige schweizerische Agrargesetzgebung anzuwenden, zum Inhalt haben kann. Die Schweiz behält sich vor, den norwegischen Vorschlag eingehend zu prüfen.

24 Ein Selbstbeschränkungsabkommen ist kaum gangbar: keine wirksame Kontrolle der Importe (Umgehungen durch Dreiecksgeschäfte möglich); Fremdkörper und damit Präjudiz in der Agrarpolitik; mangelnde Rechtsgrundlagen; Island müsste ebenfalls einbezogen werden. Ein Eingehen auf diesen Vorschlag würde die bisherige Haltung der Schweiz in dieser Frage abschwächen.

INTEGRATIONSBUREAU EPD/EVD

K. Weber
(K. Weber)

Kopie:

- Abteilung für Landwirtschaft,
zhd. Herrn Herrmann
- HH.: So, B, Lu, Mn, Wb